



# STADT HERDECKE

Öffentliche Bekanntmachung

## Dritte Satzung

**zur Änderung der Satzung der Stadt Herdecke über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen sowie Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Einrichtungen vom 18.12.2014**

Aufgrund

des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. 878), der §§ 2, 4 und 6, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), der §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 724) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung

Die Anlage zur Satzung der Stadt Herdecke über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen sowie Erhebung von Gebühren für die Nutzung dieser Einrichtungen vom 15.12.1999, geändert durch Satzung vom 05.11.2001, geändert durch Satzung vom 1.1.2006, erhält folgende Fassung:

Benutzungsgebühren	
Objekt	Kosten je m <sup>2</sup> für Wohnräume mit anteiligen Kosten für Gemeinschaftsflächen in €
Oberer Ahlenbergweg 41 a	12,53 €
Weg zum Poethen 211 a	14,65 €
Berliner Straße 63	19,73 €

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herdecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herdecke, 18.12.2014

Dr. Strauss-Köster